

1. Ergänzung zur Drucksache: 0102/2010/BV
Heidelberg, den 09.06.2010

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Musik- und Singschule

Beteiligung:

Betreff:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule Heidelberg
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule Heidelberg

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	17.06.2010	NÖ	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	01.07.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Inhalt der Information:

Der Gemeinderat nimmt die ergänzenden Informationen zur Kenntnis.

Begründung:

Ermäßigung der Unterrichtsgebühren um 100% für Kinder bis einschließlich 16. Lebensjahr

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.05.2010 wurde der Antrag gestellt, allen Schüler/innen bis einschließlich 16. Lebensjahr bei Vorlage eines Heidelberg-Passes+ eine 100%ige Ermäßigung auf die Musikschulgebühren zu gewähren. Dies soll auch für Schüler/innen bis zu dem genannten Alter gelten, deren Erziehungsberechtigte bzw. Zahlungspflichtige einen aktuellen Arbeitslosengeld-II-Bescheid oder einen Sozialhilfebescheid vorlegen können.

Finanzielle Auswirkungen

Laut Beschlussvorlage vom 15.04.2010 belaufen sich die Mindereinnahmen bei einer 100%igen Ermäßigung bis einschließlich 11. Lebensjahr auf 31.000 € pro Jahr. Durch die Ausdehnung der Ermäßigungsleistung -100%ige Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen bei Schüler/innen bis einschließlich 16. Lebensjahr- werden Mindereinnahmen von 57.000 € pro Jahr entstehen.

Dies ergibt eine Differenz von zusätzlichen Mindereinnahmen in Höhe von 26.000 €.

Bei der Gegenüberstellung der im Rahmen der Gebührenerhöhung geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von 50.000 € und den oben genannten Mindereinnahmen in Höhe von 57.000 € durch die weitere Ausdehnung der Ermäßigungsleistung würden dadurch Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 7.000 € entstehen.

Eine mögliche Fortschreibung des Satzungstextes erfolgt, sofern dem Antrag zugestimmt und die Änderung durch den Gemeinderat am 01.07.2010 beschlossen wird.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner